

# **SATZUNG des Bundesjugendwerkes der AWO**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen "Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e.V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird durch das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt,
  - Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt,
  - Schulung und Fortbildung von MitarbeiterInnen und HelferInnen,
  - Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen,
  - Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikationen; Öffentlichkeitsarbeit,
  - Internationale Jugendarbeit und Begegnungen,
  - Stellungnahmen zur Jugendpolitik,
  - Erprobung neuer Formen und Methoden der Jugendarbeit,
  - Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen,
  - Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.
2. Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt hat die Arbeit aller Gliederungen des Jugendwerkes zu fördern. Es trifft für den Jugendverband Aussagen und achtet auf die Einhaltung der Leitsätze.

3. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Ausgaben der Jugendhilfe zu verwenden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Bezirks- und Landesjugendwerke.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der Bundesjugendwerkskonferenz zulässig.
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bundesjugendwerksvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten beantragt werden.
4. Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit Aufgaben der Jugendarbeit anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ in ihrer jeweils gültigen Form verbindlich geregelt.
5. Die Mitglieder und korporativen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen des Bundesjugendwerksausschusses verpflichtet.
6. Ein Mitglied des Jugendwerkes kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nach dem „Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt“ durchzuführen.
7. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht zu einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung.

### **§ 4 Organe des Jugendwerkes**

Organe des Jugendwerkes sind:

- a) die Bundesjugendwerkskonferenz
- b) der Bundesjugendwerksausschuss
- c) der Bundesjugendwerksvorstand.

### **§ 5 Bundesjugendwerkskonferenz**

1. Die Bundesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.

2. Der Vorstand hat die Delegierten zur Bundesjugendwerkskonferenz schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand kann außerordentliche Bundesjugendwerkskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Bezirks- und Landesjugendwerke einzuberufen.

Die Bundesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist die Bundesjugendwerkskonferenz innerhalb von sechs Wochen mit der gleichen Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist einzuberufen. Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht; darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

3. Die Bundesjugendwerkskonferenz bildet sich aus:

- a) den Delegierten des Bundesjugendwerksausschusses
- b) je einem/r Delegierten jedes Landesjugendwerkes mit Bezirksjugendwerken
- c) den Delegierten der Bezirksjugendwerke oder der Landesjugendwerke ohne Bezirksjugendwerke.

Es können jeweils bis:

- 3 Delegierte, von denen mind. eine/r unter 18 Jahren sein sollte, bei bis zu 5 Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken
- 4 Delegierte, von denen mind. eine/r unter 18 Jahren sein sollte, bei bis zu 10 Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken
- 5 Delegierte, von denen mind. eine/r unter 18 Jahren sein sollte, bei über 10 Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerken

gemeldet werden.

4. Antragsberechtigt sind:

- Orts- bzw. Stadtjugendwerke
- Kreisjugendwerke
- Bezirksjugendwerke
- Landesjugendwerke
- Bundesjugendwerksausschuss
- Bundesjugendwerksvorstand.

Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Konferenz schriftlich vorgelegt werden.

Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden.

5. Die Konferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.
6. Die Bundesjugendwerkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung.

Sie wählt den Vorstand und die RevisorInnen.

7. Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Delegierten beschlossen werden.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

8. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Bundesjugendwerkes ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.
9. Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

## **§ 6 Bundesjugendwerksausschuss**

1. Der Bundesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Bundesjugendwerksvorstand
  - b) je einem/r VertreterIn jedes Bezirks- und Landesjugendwerkes, in der Regel den Vorsitzenden oder deren StellvertreterInnen.
2. Der Bundesjugendwerksausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen:
  - Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes
  - Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund und Ländern
  - Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung und Übernahme neuer Aufgaben
  - Leitlinien für die korporative Mitgliedschaft
  - Der Bundesjugendwerksausschuss bereitet die Bundesjugendwerkskonferenz vor.
- 2a) Der Bundesjugendwerksausschuss wählt bis zu vier Mitglieder für die Antragskommission auf dem Bundesjugendwerksausschuss vor der Konferenz. Aus den Jugendwerks-Gliederungen eines Bundeslandes kann jeweils nur eine Person in die Antragskommission gewählt werden. Ein weiteres Mitglied der Antragskommission wird vom Bundesjugendwerksvorstand aus seiner Mitte benannt.

Die Antragskommission prüft die Anträge auf Formfehler, die Vereinbarkeit mit den Verbandszielen sowie die Übereinstimmung mit der Satzung des Bundesjugendwerkes. Sie spricht der Konferenz eine Empfehlung zur weiteren Behandlung des Antrags aus und begründet diese.
3. Der Bundesjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist auf Beschluss des Bundesjugendwerksvorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen durch den Bundesjugendwerksvorstand einzuberufen.

## **§ 7 Bundesjugendwerksvorstand**

1. Der Vorstand wird von der Bundesjugendwerkskonferenz gewählt. Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt.  
Scheidet zwischen zwei Bundesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen und weiteren vier bis acht BeisitzerInnen.  
Der/die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterInnen müssen volljährig sein. Ein/e benannte/r VertreterIn des Vorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
4. Der Vorstand benennt ein volljähriges Mitglied für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.
5. Der Vorstand erfüllt durch seine Tätigkeit Zweck und Aufgabe des Bundesjugendwerkes gemäß §2 Nr. 2 als Vertreter der Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses. Er sichert insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle, die Erfüllung der durch Satzung, Bundesjugendwerkskonferenz, Bundesjugendwerksausschuss bestimmten Aufgaben. Der Vorstand beschließt über die jeweilige Besetzung von Außenvertretungen des Bundesjugendwerkes und gibt diese den Mitgliedern des Bundesjugendwerkes bekannt. Der Bundesvorstand arbeitet transparent gegenüber seinen Mitgliedern. Er hat der Bundesjugendwerkskonferenz, dem Bundesjugendwerksausschuss, dem Bundesvorstand und Bundesausschuss der AWO regelmäßig über seine Arbeit zu berichten.
6. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine StellvertreterInnen. Jede/r ist einzelvertretungsberechtigt.
7. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine/n GeschäftsführerIn bestellen. Diese/r ist als besondere/r VertreterIn im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die / den besondere Vertreterin / besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

## **§ 8 Finanzierung**

1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) aus Zuwendungen des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt
  - b) aus Beitragsanteilen der Mitglieder des Bundesjugendwerkes
  - c) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen
  - d) aus zweckgebundenen Zuschüssen.

2. Das Jugendwerk ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig.  
Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel (Bund, Bundesverband) hinausgehen, ist die Zustimmung des Bundesvorstandes der Arbeiterwohlfahrt einzuholen.
3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten RevisorenInnen des Bundesjugendwerkes und des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.

### **§ 9 Genehmigung der Satzung**

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

### **§ 10 Recht der Aufsicht und Prüfung**

Das Bundesjugendwerk unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch den Vorstand des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.